

G e s e t z

vom

mit dem das NÖ Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000-1, wird
wie folgt geändert:

Im § 4 Abs.1 hat die Z.3 zu lauten:

"3. Familienangehörige von in Z.1 und 2 genannten, die
Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden
Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht
auf ein Entgelt hauptberuflich tätig sind. Als Fami-
lienangehörige gelten die Ehegatten, die Eltern,
die Kinder und die Schwiegerkinder."